

zu Tagesordnungspunkt 47

Stadtbezirksrat 120

Datum 13.09.2012

Fraktion: B90/Grüne

Karsten Kablitz
Mitglied des Stadtbezirksrates



Zur _____ Stadtbezirksratssitzung am 26.09.2012 wird

- angefragt
- ein Beschluß beantragt über eine Entscheidung nach § 93 (1) NKomVG
- ein Beschluß beantragt über einen Vorschlag nach § 94 (3) NKomVG
- ein Beschluß beantragt über eine Anregung
(als Bitte oder Empfehlung zu verstehen) nach § 94 (3) NKomVG
- ein Beschluß beantragt über die Erhebung von Bedenken nach § 94 (3) NKomVG

Gegenstand: Musikveranstaltungen im Stadtpark

Es liegen Klagen von Anwohnern aus der Wilhelm-Bode-Straße und der Husarenstraße vor, dass es in letzter Zeit bei Musikveranstaltungen im Umfeld des Stadtparkrestaurants zu unerträglichen Lärmbelastungen gekommen ist. Insbesondere wurden Veranstaltungen an den ersten beiden Septemberwochenenden aufgeführt.

Wir fragen die Verwaltung, wie dafür Sorge getragen werden kann, dass zukünftig Lärmbelastungen der genannten Art vermieden werden können.

gez. K. Kablitz
Unterschrift

W. Zurek

Ref. 0630

Stadt Braunschweig
 Fachbereich Zentrale Dienste
 - Bezirksgeschäftsstelle Ost -
 Eing.: 25. SEP. 2012
 Gesch.-Z. 10,32
 Anlagen

20. Sept. 2012
 SB: Herr Sellmann
 Tel.: 26 61

Stadt Braunschweig
 Fachbereich 10 - Zentrale Dienste
 Abt. Bezirksgeschäftsstellen
 Eing.: 26. Sep. 2012
 Gesch.-Z. 10.35
 Anlagen

10.3 über Dez. III
Frau Schimanski-Zurek

21. Sep. 2012

~~Verab per Fax am 10.32 H. Anborn als Vertreter für W. Schimanski-Zurek~~

Sitzung des Stadtbezirksrates 120 – Östliches Ringgebiet am 26. Sept. 2012
Anfrage der Fraktion B90/Grüne zu Musikveranstaltungen im Stadtpark

Bezüglich der angezeigten Lärmbelästigungen aus dem Umfeld des Stadtparkrestaurants teile ich Ihnen den von hier ermittelten Sachstand mit.

Für den angegebenen Zeitraum (31.08.2012 bis 02.09.2012) wurde vom Betreiber des Stadtparkrestaurants eine befristete Nutzungsänderung gemäß § 47 NVStätteVO (Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung) für eine Veranstaltung beantragt.

In dem erteilten Bewilligungsbescheid wurden Auflagen bezüglich der einzuhaltenden Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse gemäß der Freizeitlärmrichtlinie in Verbindung mit der TA Lärm festgelegt. Um die Richtwerte einzuhalten ist die Musikanlage entsprechend einzupegeln. Die Einpegelung erfolgte auf der Grundlage von Messungen an zwei von hier festgelegten Messpunkten, an denen der Immissionsrichtwert nicht überschritten werden durfte.

Diese Einregulierung ist vom Veranstalter anhand eines Einregulierungsprotokolls zu dokumentieren und dem Referat Bauordnung bzw. der Abteilung Umweltschutz vorzulegen. Dieses Protokoll liegt bislang noch nicht vor. Bei vergleichbaren Veranstaltungen gab es in der Vergangenheit hinsichtlich der Messung jedoch keine Beanstandungen.

Ich nehme diese Beschwerde jedoch zum Anlass in Zusammenarbeit mit der Abteilung Umweltschutz bei der nächsten genehmigungspflichtigen Veranstaltung dort eigene Messungen vorzunehmen zu lassen.


 Ellenberger